

Erholungsurlaub – neue Regelung

Betroffenenkreis Bundesbeamte

Das Bundesarbeitsgericht hatte im März 2012 festgestellt, dass die altersabhängige Urlaubsstaffel im Bereich des TVÖD gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz verstößt und damit rechtswidrig ist.

Da die Sachlage im Wesentlichen mit den bisher geltenden Regelungen der EUrlV vergleichbar ist, musste auch die bisherige Altersstaffel im Beamtenrecht geändert werden.

Folgende Staffel des § 5 EUrlV gilt in Zukunft:

1. bis zum vollendeten 55. Lebensjahr erhält jeder Beamte für jedes Urlaubsjahr 29 Tage und
2. ab Vollendung des 55. Lebensjahres für jedes Urlaubsjahr 30 Tage.

Eine Staffelung nach Besoldungsgruppen entfällt somit.

Weiter Infos:

Für registrierte Mitglieder liegen ausführliche Infos auf der web-site der EVG bereit.

Erstellt von:

Michaelsen

erstellt: Dezember 2012

überarbeitet: